



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 15.06.2017	4
• Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters im Jahr 2018 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme des Gemeindevahlleiters zu der von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Wahltagbestimmung entsprechend § 64 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)	4
• Billigung der Umwidmung der PKR-Stellenförderung und Änderungen der personellen Absicherung der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit	4
• Vergabe von Bauleistungen für die Brandschutzsanierung der Grundschule "Otto Lilienthal" - Abbruch- und Maurerarbeiten, Trockenbau, Malerarbeiten Hier: Beratung und Beschlussfassung	4
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" hier: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und einer Abweichung von der Stellplatzsatzung nach § 67 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).....	4
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 32./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.06.2017	5
• Neubestellung der Ortswehrführung in der Gemeinde Wustermark, Einheit Elstal Hier: Beratung und Beschlussfassung	5
• Neubestellung der Ortswehrführung in der Gemeinde Wustermark, Einheit Priort Hier: Beratung und Beschlussfassung	5
• Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben Erweiterung Freizeitpark Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung eines Ferienresorts in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal hier: Beratung und Beschlussfassung über das geplante Vorhaben.....	5
• Jahresabschluss 2013	5
• Jahresabschluss 2013 - Entlastung des Bürgermeisters	5
• Einwohnerbeteiligung mittels Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung einer öffentlichen Veranstaltung, um über die eingereichten Vorschläge für das Bürgerbudget 2018 abzustimmen	5
• Einwohnerbeteiligung mittels Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget 2018	5
• Einwohnerbeteiligung mittels Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark hier: Festlegung zum Umgang mit Gewinnervorschlägen aus dem Bürgerbudget 2017, die nicht vom Antragssteller umgesetzt werden können	6
• Erweiterung des Grundschulstandorts Wustermark Hier: Beauftragung der Leistungsphasen 6 und 7 nach HOAI.....	6
• Bebauungsplan Nr. E 19 „Kieferniedlung Nord-West“ Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung	6
• Neuer Standort für den Bolzplatz im Ortsteil Wustermark	6
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. Änderung und Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf und über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	6
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.04.2017 hier: Kitaangelegenheiten, Kitaplätze und Kitabeiräte sowie Ausschreibung zur Essensversorgung in der Gemeinde Wustermark	7
• Billigung der Vertragsverlängerung mit der Sodexo SCS GmbH bis zum 31.12.2018	7
• Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.06.2017 hier: Beschluss zum Thema: "Vorbereitung des Bebauungsplanes - Am Ziegeleischlag"	7

• 2. Änderung des Flächennutzungsplans Teilgebiet A im Zuge der Entwicklung des 1. Bauabschnittes des Olympischen Dorfs in Elstal hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen	7
• 2. Änderung des Flächennutzungsplans Teilgebiet A im Zuge der Entwicklung des 1. Bauabschnittes des Olympischen Dorfs in Elstal hier: Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung	7
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. BW 35 "Photovoltaikanlage an der Autobahn" Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur parallelen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark.....	8
• Festlegung der zur prüfenden Parameter zur Erarbeitung eines Straßenausbaukonzeptes für die Gemeinde Wustermark (Verabschiedung der Aufgabenstellung) Hier: Beratung und Beschlussfassung.....	8
• Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung.....	8
• Vergabe von Straßennamen für die Straßen im Bebauungsplan E 28 "Heidesiedlung Teilbereich B" Wustermark - Ortsteil Elstal Hier: Beratung und Beschlussfassung.....	8
• Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung.....	8
• Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung.....	8
• Errichtung eines Nahwärmenetzes an der Grundschule Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Nahwärmekonzeptes	8
➤ Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013	9
➤ 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark.....	9
➤ Straßenneubenennungen in der Gemeinde Wustermark/ OT Elstal	9
➤ Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung)	10
➤ Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	16

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 15.06.2017

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters im Jahr 2018

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme des Gemeindevahlleiters zu der von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Wahltagbestimmung entsprechend § 64 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Vorlage: B-085/2017

Der Hauptausschuss stimmt der Auffassung des Bürgermeisters und des Gemeindevahlleiters zu, dass der Festlegung des Wahltages auf den 25.02.2018 durch die Aufsichtsbehörde nichts entgegensteht. Eine ggf. erforderliche Stichwahl sollte am 18.03.2018 stattfinden. Einer Stichwahl am 11.03.2018 stünde aber ebenfalls nichts entgegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Billigung der Umwidmung der PKR-Stellenförderung und Änderungen der personellen Absicherung der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit

Vorlage: B-100/2017

Im Zusammenhang mit den Änderungen in der personellen Absicherung der offenen Jugendarbeit und Schulsozialarbeit beim Humanistischen Freidenkerbund Havelland e.V. wird der Bürgermeister ermächtigt, einen Antrag an den Landkreis Havelland, Jugendamt, auf Umwidmung der geförderten PKR-Stelle (40 Wochenstunden) in Wustermark zu stellen. Es sollen ab 01.08.2017 jeweils 20 Wochenstunden für die Schulsozialarbeit an der Oberschule Elstal und für die offene Jugendarbeit im Jugendklub Wustermark eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Vergabe von Bauleistungen für die Brandschutzsicherung der Grundschule "Otto Lilienthal" - Abbruch- und Maurerarbeiten, Trockenbau, Malerarbeiten

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-084/2017

Es wird beschlossen, den Auftrag

für das Los / Gewerk	in Höhe von	an die Fa.
LOS 40 Abbruch-und Mauerarbeiten	41.718,53 €	Hummel Bau Potsdam Habbichtweg 29 14469 Potsdam
LOS 41 Trockenbau	40.085,98 €	Thomas Frohert Fasanenstr. 9 16515 Oranienburg
LOS43 Malerarbeiten	27.382,90 €	M. Knauft e.K. Zu den Luchbergen 50-52 14641 Nauen
ΣΣ	109.187,41 €	

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark"

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und einer Abweichung von der Stellplatzsatzung nach § 67 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Vorlage: B-104/2017

Es wird beschlossen für das Vorhaben „Anbau eines Großhandelslagers“ auf dem Grundstück im GVZ Wustermark, Rostocker Straße 5 das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung der folgenden beantragten Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A „Güterverkehrszentrum Wustermark“ und einer Abweichung von der Stellplatzsatzung nach § 67 BbgBO zu erteilen:

- Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gemäß Festsetzung Nr. 2.1 des o.g. Bebauungsplanes um 0,045
- Überschreitung der Baugrenze in Verbindung mit der Festsetzung Nr. 6.4 Begrünung und Bepflanzung der Fläche zwischen Baugrenze und der Grundstücksgrenze des o. g. Bebauungsplanes um ca. 19 m²
- Abweichung von der Herstellung notwendiger Stellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wustermark statt errechneter 247 Stellplätze nur auf den Bedarf ausgerichtete 132 Stellplätze

Abstimmungsergebnis:

Ja: 3
Nein: 5
Enthaltung: 0

mehrheitlich abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 32./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.06.2017

Neubestellung der Ortswehrführung in der Gemeinde Wustermark, Einheit Elstal

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-087/2017

Es wird das Benehmen mit der Bestellung von Herrn Danny Bahnemann zum Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Elstal, und Frau Andrea Haag und Herrn Christian Krüger zu seinen Stellvertretern durch den Gemeindeführer Jürgen Scholz erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Neubestellung der Ortswehrführung in der Gemeinde Wustermark, Einheit Priort

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-088/2017

Es wird das Benehmen mit der Bestellung von Herrn Christian Lehmann zum stellvertretenden Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Priort durch den Gemeindeführer Jürgen Scholz erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben Erweiterung Freizeitpark Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung eines Ferienresorts in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung über das geplante Vorhaben

Vorlage: B-074/2017

Es wird beschlossen, die angefügte Vorhabenbeschreibung zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren für die Erweiterung Freizeitpark Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung eines Ferienresorts in der Fassung vom 12. Mai 2017 ohne Änderungen zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2013

Vorlage: B-092/2017

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2013 - Entlastung des Bürgermeisters

Vorlage: B-093/2017

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Einwohnerbeteiligung mittels Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung einer öffentlichen Veranstaltung, um über die eingereichten Vorschläge für das Bürgerbudget 2018 abzustimmen

Vorlage: B-094/2017

Die Gemeindevertretung legt als öffentliche Veranstaltung für die Abstimmung der eingereichten Vorschläge für das Bürgerbudget 2018 den Gemeindefeuerwehrtag 2017 im Ortsteil Priort am 16.09.2017 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Einwohnerbeteiligung mittels Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget 2018

Vorlage: B-095/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage mit einem **X** gekennzeichneten Vorschläge, die zuvor in der Sitzung beraten und festgelegt wurden zur Abstimmung zum Bürgerbudget 2018 zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 4

einstimmig beschlossen

Einwohnerbeteiligung mittels Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

hier: Festlegung zum Umgang mit Gewinnervorschlägen aus dem Bürgerbudget 2017, die nicht vom Antragssteller umgesetzt werden können

Vorlage: B-096/2017

(1) Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gewinnervorschläge Nr. 6 und Nr. 8 des Bürgerbudgets 2017 nicht umgesetzt werden, weil der Antragsteller die Umsetzung seiner Vorschläge nicht realisieren kann.

(2) Die nicht verwendeten Mittel werden nicht ausgegeben und nicht auf die übrigen Gewinnervorschläge aufgeteilt. Auch eine Übertragung der Mittel auf das Bürgerbudget 2018 wird ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Erweiterung des Grundschulstandorts Wustermark

Hier: Beauftragung der Leistungsphasen 6 und 7 nach HOAI

Vorlage: B-106/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Architekturbüro Sander.Hofrichter mit der Vorbereitung und der Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphasen 6 und 7) beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 19 „Kiefernriedlung Nord-West“

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung

Vorlage: B-072/2017

Es wird beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 19 „Kiefernriedlung Nord-West“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. E 19 „Kiefernriedlung Nord-West“ umfasst die derzeit festgesetzte Mischgebietsfläche südlich des Ginsterweges und besitzt eine Größe von ca. 0,9 ha. Von der Änderung sind folgende Flurstücke der Flur 16 in der Gemarkung Elstal gemäß dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, betroffen:

Flurstücke: 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, teilweise 130 und 252

Das Planungsziel besteht in der Änderung der bisherigen Festsetzung der Art der baulichen Nutzung der Mischgebietsfläche in ein Allgemeines Wohngebiet. Gegebenenfalls sind auch das Maß der baulichen Nut-

zung sowie die festgesetzten Schutzanforderungen gegen Verkehrslärmimmissionen zur B5 anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Neuer Standort für den Bolzplatz im Ortsteil Wustermark

Vorlage: B-076/2017

1. Der neue Standort für den Bolzplatz gem. Anlage 1 an der Neuen Bahnhofstraße wird gebilligt. Die Schmalseite des Bolzplatzes soll dabei zur Bahnhofstraße zeigen.
2. Die westlich angrenzende Fläche als Festplatz für temporäre Veranstaltungen entwickelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt die planungsrechtliche Umsetzbarkeit zu prüfen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauantragsunterlagen für den neuen Standort des Bolzplatzes sowie bei erfolgreicher planungsrechtlicher Prüfung auch für den Festplatz erstellen zu lassen. Mit der Erarbeitung der Bauantragsunterlagen ist eine Kostenschätzung zu erstellen. Mit Vorliegen der Planung und Kostenschätzung sind von der Verwaltung Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
4. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt im Zuge der Planung die Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit für einen Fußgängerüberweg zu prüfen und abzustimmen. Ist dies realisierbar, ist die Einrichtung dieses Fußgängerüberweges im Rahmen der Herstellung des Bolzplatzes und des Festplatzes herzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. Änderung und Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf und über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B-077/2017

Es wird beschlossen,

1. dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom Mai 2017 ohne Änderungen zuzustimmen.
2. den Entwurf 2 des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. Änderung und Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 4. Änderung mit Änderungen/Ergänzungen in der Fassung vom Mai 2017 be-

stehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit den zuvor beschlossenen/ohne Änderungen zu billigen und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wird von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die geänderte/ergänzte Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplanentwurf eingeholt.

Hierbei wird bestimmt, dass die öffentliche Auslegung mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen erfolgt und dass Stellungnahmen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.04.2017

hier: Kitaangelegenheiten, Kitaplätze und Kitabeiräte sowie Ausschreibung zur Essensversorgung in der Gemeinde Wustermark

Vorlage: A-004/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ab sofort alle Einwohnerinnen und Einwohner bei allen schriftlichen und rechtlich relevanten Anfragen zu allen Angelegenheiten, die die Kitas in Wustermark betreffen, insbesondere zu Kitaplätzen, eine schriftliche Antwort bzw. Reaktion der Gemeindeverwaltung (z.B. per E-Mail) erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 4
Enthaltung: 2

mehrheitlich beschlossen

Billigung der Vertragsverlängerung mit der Sodexo SCS GmbH bis zum 31.12.2018

Vorlage: B-101/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, dass entsprechend des Vertrages zwischen der Gemeinde Wustermark und der Sodexo SCS GmbH zur Essensversorgung in den Kindertagesstätten und Schulen die Verlängerungsoption des Konzessionsgebers um ein weiteres Jahr in Anspruch genommen werden soll. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verlängerung des Vertrages bis zum 31.12.2018 unter Berücksichtigung der zukünftigen Preisgestaltung der Sodexo SCS GmbH ab 01. Januar 2018 aufgrund der Steigerung des gesetzlichen Mindestlohns zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 5

einstimmig beschlossen

Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.06.2017

hier: Beschluss zum Thema: "Vorbereitung des Bebauungsplanes - Am Ziegeleischlag"

Vorlage: A-005/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass der Bebauungsplan „Am Ziegeleischlag“ von der Gemeindeverwaltung vorbereitet wird, so dass im Herbst 2017 ein Aufstellungsbeschluss von der Gemeindevertretung gefasst werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

2. Änderung des Flächennutzungsplans Teilgebiet A im Zuge der Entwicklung des 1. Bauabschnittes des Olympischen Dorfs in Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: B-080/2017

Es wird beschlossen dem Abwägungsvorschlag in der vorliegenden Fassung vom Juni 2017 ohne Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

2. Änderung des Flächennutzungsplans Teilgebiet A im Zuge der Entwicklung des 1. Bauabschnittes des Olympischen Dorfs in Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung

Vorlage: B-081/2017

Es wird beschlossen:

1. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Teilgebiet A wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2017 ohne Änderungen festgestellt.
2. Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom Juni 2017 wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. BW 35 "Photovoltaikanlage an der Autobahn"

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur parallelen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark

Vorlage: B-056/2017

Der am 02.12.2015 mit Beschluss B106/2015 zur Aufstellung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ wird aufgehoben.

Die am 26.04.2016 mit Beschluss B51/2016 zur Aufstellung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark aus 2006 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Festlegung der zur prüfenden Parameter zur Erarbeitung eines Straßenausbaukonzeptes für die Gemeinde Wustermark (Verabschiedung der Aufgabenstellung)

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-023/2017

Es wird beschlossen, dass

1. auf der Grundlage der in der Anlage dieser Beschlussvorlage befindlichen Aufgabenstellung zur Erstellung eines Straßenausbaukonzeptes in der Gemeinde Wustermark die Angebotseinholung mehrerer Ingenieur- und Planungsbüros eingeholt werden.
2. die Vergabe des Auftrages für die Erstellung des Straßenausbaukonzeptes gemäß der in der Anlage aufgeführten Aufgabenstellung an den wirtschaftlichsten Bieter durch den Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1
Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Friedhofsatzung der Gemeinde Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung

Vorlage: B-082/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Vergabe von Straßennamen für die Straßen im Bebauungsplan E 28 "Heidesiedlung Teilbereich B" Wustermark - Ortsteil Elstal

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-083/2017

Es wird beschlossen, für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans E 28 „Heidesiedlung Teilbereich B“ Wustermark – OT Elstal festgesetzten Straßen folgende Namen zu vergeben:

Planstraße A: Glockenheidering
Planstraße B: Heidelerchenallee
Planstraße C: Schneeheidering
Planstraße D: Eidechsenweg
Planstraße E: Baumfalkenweg

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung

Vorlage: B-089/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung

Vorlage: B-090/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Errichtung eines Nahwärmenetzes an der Grundschule Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Nahwärmekonzeptes

Vorlage: B-103/2017

Es wird beschlossen, dass das mit Beschluss vom 08.04.2014 (B-028/2014) im Rahmen der Erweiterung der Grundschule Wustermark festgelegte Nahwärmekonzept zu Punkt Nr. 2 wie folgt geändert wird:

Von der Heizzentrale im Bestandsgebäude der Grundschule sind zentral, das bestehende Grundschulgebäude, der Anbau an die Aula der Grundschule, die Erweiterung der Grundschule und das Rathaus Wustermark heizungsseitig zu versorgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat unter der Beschluss Nr. B-092/2017 auf ihrer Sitzung am 27.06.2017 den geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 29.05.2017 vor.

Der Jahresabschluss 2013 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Zimmer 305 zu den Sprechzeiten des Rathauses aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. B-093/2017 für das Haushaltsjahr 2013 entlastet.

Wustermark.

gez. H. Schreiber
-Bürgermeister-

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) und § 34 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001, (GVBl. I/01, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 8 der Friedhofssatzung wird folgender erster Absatz neu eingefügt:

(1) „Für jegliche Form der Erdbestattung besteht Sargpflicht.“

2. Der bisherige Absatz 1 erhält die Absatznummer 2 und der bisherige Absatz 2 erhält die Absatznummer 3.
3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 05.07.2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Straßenneubenennungen in der Gemeinde Wustermark/ OT Elstal

Auf Beschluss Nr. B-083/2017 der 32. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 27.06.2017 wurden die im Geltungsbereich des Bebauungsplans E 28 „Heidesiedlung Teilbereich B“ Wustermark/ OT Elstal gelegenen Planstraßen wie folgt benannt:

Planstraße A: **Glockenheidering**
(vom Hauptverlauf der Heidelerchenallee [Planstraße B] abgehende Ringstraße)

Planstraße B: **Heidelerchenallee**
(von der Hauptstraße abzweigend, in die Rosa-Luxemburg-Allee mündend)

Planstraße C: **Schneeheidering**
(vom Hauptverlauf der Heidelerchenallee [Planstraße B] abgehende Ringstraße)

Planstraße D: **Eidechsenweg**
(vom Hauptverlauf der Heidelerchenallee [Planstraße B] abgehende Stichstraße)

Planstraße E: **Baumfalkenweg**
(vom Hauptverlauf der Straße Unter den Kiefern abgehende Stichstraße)

Der Plan zur Lage dieser Verkehrsflächen kann bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark, Fachbereich Bauen und Wohnumfeld, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Zimmer 210, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Telefon: 03 32 34 / 7 32 19

E-Mail: i.henning@wustermark.de

Wustermark, den 10. Juli 2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 27.06.2017 folgende "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark" (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern (im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes) der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Wustermark Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücksflächen,
2. im Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich Freilegung,
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßen-, Wege- und Platzkörpers einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie die zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen. Insbesondere die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,

- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
- e) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
- f) kombinierten Geh- und Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Entwässerungseinrichtungen,
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) dem ruhenden Verkehr dienenden Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
- k) Bushaltestellen,
- l) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
- m) niveaugleichen Mischflächen;

4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsflächen von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzeleistungen wegen Veränderungen am Straßenniveau, für Beleuchtungseinrichtungen, Grün- und Brunnenanlagen, Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten die Bestandteile der Verkehrsanlage sind;

5. der Fremdfinanzierung;

6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

7. der Inanspruchnahme Dritter für Planungs- und Bauleitungsarbeiten sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken; in diesem Fall ist nur der Anteil des Aufwands für die Fahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt beitragsfähig, der auf die über die Breite der freien Strecken hinausgehenden Flächen entfällt.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der Anlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Absatz 3 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfähige Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) unselbständige Parkfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	30 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	30 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	50 v.H.
-------------	--------	--------	---------

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde
b) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) unselbständige Parkfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	45 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	45 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	45 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	80 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	1,70 m	80 v.H.
c) unselbständige Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	70 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	70 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	60 v.H.

4. Fuß-/Wohnwege i.S.v. §127(2)Nr.2 BauGB

a) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
b) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
c) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
d) Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (5) Die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Die Absätze 3 und 4 gelten daher insbesondere nicht für Wendepunkte am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen; für derartige Anlagenteile ist auch der Anteil des Aufwands zugrunde zu legen, der auf Flä-

chen entfällt, die über die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Breiten hinausgehen.

(6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten (sowohl beplanten als auch unbeplanten) dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten (sowohl beplanten als auch unbeplanten) liegen.
4. Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Straßen, Wege und Plätze, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen innerhalb von Baugebieten nicht befahrbar sind.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in Abs. 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und den Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand.

(9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, nur zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand (beitragsfähiger Aufwand gemäß § 2 nach Abzug des von der Gemeinde zu tragenden Anteils gemäß § 4 Absatz 3) wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (erschlossene Grundstücke). Die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2 gilt

- a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche, wenn der Bebauungsplan für das Grundstück die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung für zulässig erklärt;
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die gesamte Grundstücksfläche;
- c) bei Grundstücken, die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes weder baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die gesamte Grundstücksfläche;
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche;
- e) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und/oder im unbeplanten Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die gesamte im Bereich des Bebauungsplanes bzw. Innenbereichs liegende Teilfläche. Die im Außenbereich liegende Teilfläche wird ebenfalls in ihrer Gesamtheit mitberücksichtigt.

§ 6

Nutzungsfaktoren

(1) Für die Nutzungsfaktoren, die sich nach der Zahl der Vollgeschosse bestimmen, wird ein Vollgeschoss wie folgt definiert:

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe zwischen der Unterkante der Decke und der Oberkante des Fußbodens von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:

- a) ist im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind im Bebauungsplan nur Baumassenzahlen festgesetzt, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5,

wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

- c) ist im Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke im Außenbereich, für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse;

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im § 5 Abs. 2 Buchstaben a), b) und e)-Satz 1 bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) 0,75 bei einer Bebaubarkeit von weniger als einem Vollgeschoss,
- b) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit Garage, Carport oder Stellplatz. Es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- und Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- c) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- d) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- e) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- f) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- g) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

- h) 1,5 bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können,

- i) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),

- j) 0,3 wenn die Fläche weder baulich noch gewerblich genutzt werden kann.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im § 5 Abs. 2 Buchstabe e)-Satz 2 bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) wenn die Fläche keine Bebauung aufweist,
- aa) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
- bb) 0,3 bei der Nutzung als Gartenland,
- cc) 0,033 bei der Nutzung als Ackerland, Wiese oder Weideland,
- dd) 0,0167 bei Waldbestand und/oder wirtschaftlich genutzten Wasserflächen,
- ee) 0,3 bei einer sonstigen Nutzung, die nicht baulicher oder gewerblicher Art ist,
- ff) 1,5 bei einer gewerblichen oder industriellen Nutzung;

- b) wenn die Fläche eine Bebauung aufweist, mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor gemäß Abs. 4 Buchstaben a) bis g) für die bebaute Teilfläche; für die Restfläche gilt Buchstabe a)

- (6) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im § 5 Abs. 2 Buchstaben c) und d) bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) wenn die Fläche keine Bebauung aufweist,
- aa) 0,0167 bei Waldbestand und/oder wirtschaftlich genutzten Wasserflächen,
- bb) 0,033 bei der Nutzung als Acker-, Wiese oder Weideland,
- cc) 0,3 bei der Nutzung als Gartenland
- dd) 0,3 bei sonstiger Nutzung, die nicht baulicher oder gewerblicher Art ist,
- ee) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung),
- ff) 1,5 bei einer gewerblichen oder industriellen Nutzung;

dabei bleiben Ödland und nicht nutzbare Wasserflächen außer Ansatz.

- b) wenn die Fläche eine Bebauung aufweist, mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor gemäß Abs. 4 Buchstaben a) bis g) für die bebaute Teilfläche; für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 Buchstaben a) bis g) , Absatz 5 b) und Absatz 6 b) festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiete;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, und Schulgebäuden, Kindertagesstätten, Praxen für frei Berufe), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Grundstücke, die von mehreren öffentlichen Anlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei und mehr öffentlichen Anlagen), sind mit ihrer gesamten Bemessungsgrundlage gemäß Abs.1 bis 7 bei der Verteilung des umlagfähigen Aufwands bei jeder Anlage zu berücksichtigen. Die mehrfach erschlossenen Grundstücke haben den sich nach dieser Satzung ergebenden Straßenbaubeitrag in voller Höhe zu tragen. Sollte jedoch innerhalb der letzten 15 Jahre ein Straßenbaubeitrag für eine andere das Grundstück erschließende Straße in voller Höhe erhoben worden sein, wird der Straßenbaubeitrag für die aktuelle beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme um 75% ermäßigt. Sollten mindestens zwei der das Grundstück erschließenden öffentlichen Anlagen zeitgleich ausgebaut werden, so wird der volle Straßenbaubeitrag für die ausgebaute Anlage erhoben, von der die Haupterschließung des Grundstücks (z.B. Zufahrt, Hauseingang, Postanschrift) ausgeht; für die andere/n Anlage/n ermäßigt sich der Straßenbaubeitrag um 75%.

§ 7

Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann auf Beschluss der Gemeindevertretung der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4

Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständige Parkfläche,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständige Grünanlage,
10. den kombinierten Geh- und Radweg,
11. die niveaugleiche Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 10) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld zu erheben. Die Vorausleistung kann erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die geleisteten Vorausleistungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr beitragspflichtig ist. Soweit gezahlte Vorausleistungen die endgültige Beitragsschuld übersteigen, sind sie zu erstatten. Ist die sachliche Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung (§ 7) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm der Gemeinde hergestellt worden ist, tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Grunderwerb abgeschlossen wurde.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716, 2720), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Fälligkeit, Stundung, Ratenzahlung, Erlass

- (1) Die Vorausleistung (§ 9 Abs. 1) und der endgültige Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig. Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 9 Abs.2) richtet sich nach der Vereinbarung in dem entsprechenden Ablösevertrag.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall sind Stundung (mit und ohne Ratenzahlung) und Erlass auf begründeten Antrag entsprechend der §§ 222 und 227 AO möglich.
- (3) Gestundete Forderungen werden auf der Grundlage der §§ 234 und 238 AO verzinst.

§ 13
Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragsatzung zu erlassen.

§ 14
Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung

nach der Straßenbaubeitragsatzung ist die Erhebung der im Abs. 2 genannten Daten unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften bekannt geworden sind;
 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern;
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
- (2) Nachfolgend genannte Daten dürfen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung erhoben und genutzt werden:
- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte;
 - Grundbuchbezeichnung, Flur- und Flurstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von Eigentümern und sonst dinglich Berechtigter;
 - Flächen und Abmessungen sowie Nutzungsarten der einzelnen Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragsatzung) vom 12.07.2007,
 - die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragsatzung) vom 28.01.2009
 - die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragsatzung) vom 08.04.2014
 - die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragsatzung) vom 29.11.2016.

Wustermark, den 05.07.2017

*gez. Schreiber
Bürgermeister*

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. Der § 8 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe zwischen der Unterkante der Decke und der Oberkante des Fußbodens von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 05.07.2017

*gez. Schreiber
Bürgermeister*

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.